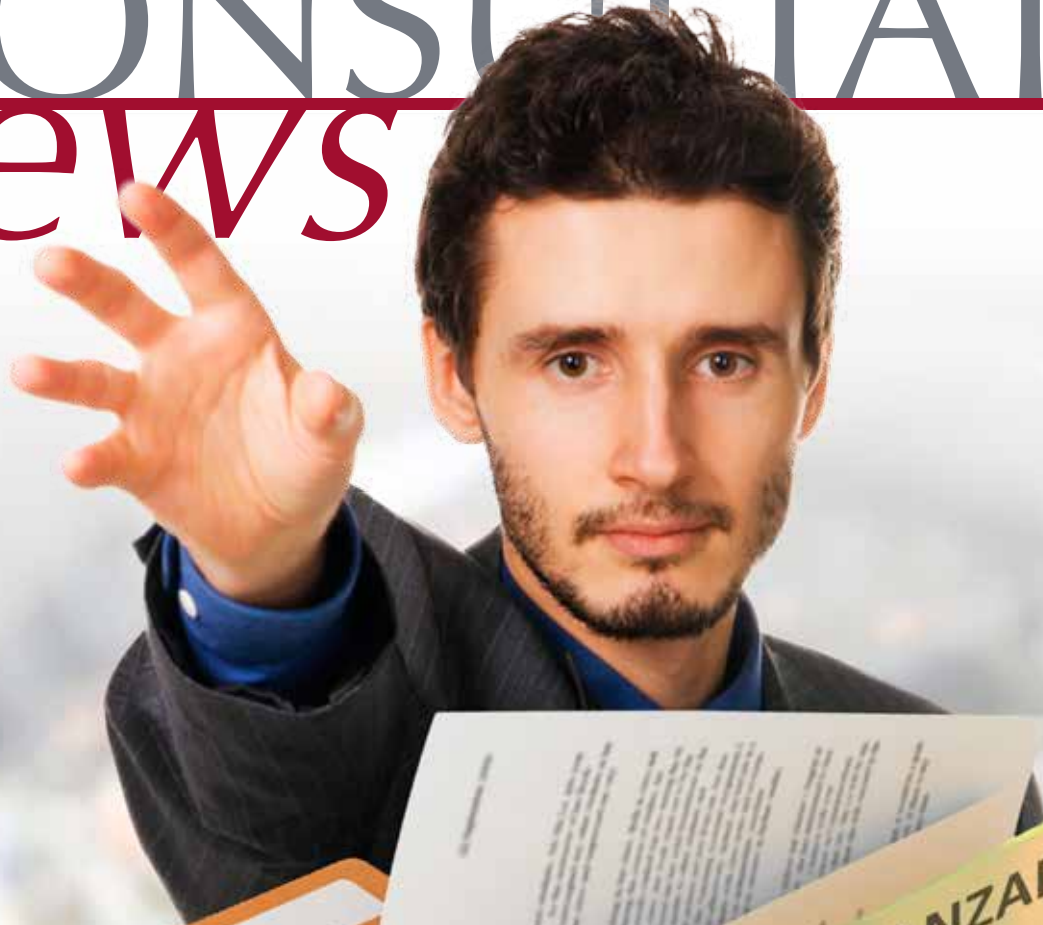


CONSULTATIO

news



Papier-Akt vor dem Aus

- Vorsicht: Umsatzsteuerfalle!
- Bildungsteilzeit kommt
- Im Osten viel Neues

Inhalt

Nachgefragt bei Gerhard Pichler	S 2
Fiskus setzt auf modernes Gebäude und neue Kommunikationswege E-M@il vom Finanzamt	S 3
Beim Vermieten von Geschäftsraum droht Rechtsunsicherheit Vorsicht, Umsatzsteuerfalle!	S 4
Ministerrat segnet Maßnahmenbündel für den Arbeitsmarkt ab Die Bildungsteilzeit kommt	S 6
Steuer-Update CEE Im Osten viel Neues	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Isabella WUTHE, Mag. Michael LACKINGER, Mag. Werner GÖLLNER, Mag. Christian KRAXNER

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com

Druck: Print-Sport GmbH & Co KG, www.print-sport.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



... Gerhard Pichler

Auch 2013 bringt wieder einige steuerliche Neuerungen. Was raten Sie Ihren KlientInnen?

In der vorliegenden CONSULTATIO News berichten wir ausführlich über die wichtigsten Änderungen. Steuern sparen kann man auch, indem man Fehler vermeidet.

Das gilt vor allem für die Umsatzsteuer. Hier gibt es unangenehme neue Regeln für alle, die Geschäftsräumlichkeiten vermieten. Auch bei der Grunderwerbsteuer zeichnet sich eine Erhöhung ab. Wer Grundstücke unentgeltlich übertragen will, sollte nicht mehr allzu lange damit warten.

Mit welchen Herausforderungen ist der Beratungsbereich derzeit konfrontiert?

Der Steuergesetzgeber war 2012 aktiv wie selten zuvor. Vor allem die neue Immobilienbesteuerung wirft zahlreiche Zweifel und Fragen auf. Sie macht jeden Gewinn aus dem Verkauf von Immobilien steuerpflichtig. Geht's darum, die richtige Selbstbemessung zu ermitteln, sind Eigentümer, Notare und Rechtsanwälte ziemlich gefordert. Denn in der Praxis ist es nicht ganz einfach, die Regelung richtig umzusetzen: Wie errechnet sich der Veräußerungsgewinn im Falle einer vorhergehenden Umwidmung? Wie berechne ich den Wert einer Wohnung, wenn ein Teil als Arbeitsbereich genutzt wurde? Was mache ich, wenn ein Betrieb aufgegeben wird? Mit solchen Fragen unserer KlientInnen beschäftigen wir uns im Moment besonders intensiv.

Am slowakischen CONSULTATIO-Standort gibt es Veränderungen?

Karol Csanyi, bislang einer der Geschäftsführer in unserer slowakischen Tochtergesellschaft, ist mit Jahresende ausgeschieden. Gemeinsam mit unserem langjährigen Geschäftsführer Ján Polóny haben wir uns dazu entschlossen, in Bratislava ein modernes Büro mitten in der Innenstadt zu beziehen. Seit Jahresanfang sind wir nun in diesen neuen Räumlichkeiten.

Was macht Gerhard Pichler privat?

Der Winter ist zwar schon bald vorüber. Aber gerade im März, wo die Temperaturen milder sind und der Andrang an den Liften nicht mehr so groß ist, freue ich mich auf meine Skiwoche in Lech am Arlberg. Als gebürtiger Steirer bin ich ein begeisterter Skifahrer, daher werde ich wie jedes Jahr mit guten Freunden den sogenannten „Weißen Ring“ befahren.



Mag. Michael LACKINGER

Fiskus setzt auf modernes Gebäude und neue Kommunikationswege

E-M@il vom Finanzamt

Die Finanzverwaltung geht neue Wege: Bescheide treffen seit Jahresanfang elektronisch ein. Wer seine Steuerpost weiterhin per Brief bekommen will, muss das ausdrücklich verlangen. Denn die Zukunft gehört dem papierlosen Akt. Eine logistische Revolution geht ebenfalls über die Bühne: Der Wiener Fiskus bündelt nahezu alle Kräfte im neuen Finanzzentrum im „Dritten“!

Der österreichische Fiskus gilt als eine der modernsten Steuerbehörden weltweit. Vor allem „FinanzOnline“ trägt dazu bei, die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerzahlern höchst effektiv abzuwickeln. Doch der elektronische Datenaustausch hat auch seine Tücken: Wer beim Online-Portal der Finanz angemeldet ist, bekommt seine „offiziellen“ Schreiben jetzt elektronisch zugestellt. So schreibt es ein neues Gesetz vor. Seit 1. Jänner ist daher bei allen Abgabepflichtigen die „virtuelle“ Zustellung automatisch aktiviert. Steuerbescheide und Ergänzungsersuchen flattern also nicht mehr per Post herein, sondern landen in der „FinanzOnline-DataBox“.

Haben Sie der CONSULTATIO eine Zustellvollmacht erteilt, ändert sich für Sie nichts. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen überprüfen den eingehenden Bescheid sorgfältig und leiten ihn an Sie weiter. Wenn Sie uns keine Vollmacht gegeben haben, werden Sie bei Ihrem nächsten Einstieg in „FinanzOnline“ auf die neue Regel hingewiesen. Wollen Sie Ihre Bescheide weiter per Post bekommen, können Sie die elektronische Zustellung „abwählen“. Dieser ausdrückliche Verzicht lässt sich jederzeit erklären.

Berufungsfrist läuft ab Eingangsdatum!

Achtung: Stimmen Sie der elektronischen Variante zu, gilt ein Bescheid als zugestellt, sobald er in Ihrer Databox ist. Die Berufungsfrist beginnt sofort zu laufen! Wann Sie Ihre Steuerpost tatsächlich öffnen, spielt keine Rolle. Die Finanz verständigt Sie aber zumindest davon, dass ein Bescheid in der Box gelandet ist – vorausgesetzt, Sie haben zuvor auf „FinanzOnline“ eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben.

Tipp: Stellen Sie sicher, dass Ihre im Online-Portal gespeicherte E-Mail-Adresse aktuell ist! So verhindern Sie, dass Sie Benachrichtigungen versäumen.



Brauchen Sie beim Verzicht auf die elektronische Zustellung Hilfe? Wollen Sie an der Zustellvollmacht etwas ändern lassen? Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne!

Wien: Nur noch zwei Finanzämter

„Finanzamtssterben“ in der Bundeshauptstadt? Sechs Standorte sind bereits geschlossen. Doch allfällige Hoffnungen, der Fiskus würde nun weniger Schlagkraft besitzen, erfüllen sich nicht. Denn die Ämter sind bloß ins nagelneue Finanzzentrum Wien-Mitte übersiedelt. Es liegt nahezu direkt über dem gleichnamigen Bahnhof in der Marxergasse 4 im „Dritten“ und ist seit Dezember 2012 in Betrieb. Im kommenden März ziehen zwei weitere Finanzämter ein. Nur jenes für die Bezirke 2/20/21/22 bleibt weiter am alten Standort in Kagran. Bemerkenswert: Ausgerechnet in der ehemaligen Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die als Geburtsstätte der Bürokratie gilt, übersiedeln die „Altakten“ nicht mit. Sie wandern in ein externes Archiv. Es lebe der elektronische Akt!



Beim Vermieten von Geschäftsraum droht Rechtsunsicherheit

Vorsicht, Umsatzsteuerfalle!

Das Steuerjahr 2013 hat's in sich. Seit Jahresbeginn gelten zahlreiche neue Gesetze. Weitere Änderungen „verdanken“ wir den Verfassungsrichtern und aktuellen Erlässen des Finanzministeriums. Besonders stark wirken sich neue Vorschriften rund um die Umsatzsteuer auf die Wirtschaft aus. Aufpassen heißt's, wenn bei Business-Immobilien der Mieter wechselt.

Geschäftsräumlichkeiten und -liegenschaften zu vermieten ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Der Fiskus bietet den Vermietern jedoch die Möglichkeit, den Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln. Effekt: Die Vermieter zahlen 20 % Umsatzsteuer, holen sich im Gegenzug aber die Vorsteuer zurück. Im Vorjahr hat der Gesetzgeber diese Option drastisch eingeschränkt. Vermieten Sie geschäftlich, müssen Sie den Mieter künftig genau durchleuchten. Denn eine Vermietung mit Umsatzsteuer ist nun an eine neue Voraussetzung geknüpft: Ihr Mieter muss die Liegenschaft nahezu ausschließlich – also mindestens zu 95 % – für Umsätze verwenden, die nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind. Die Finanz gesteht „großzügig“ ein einmaliges Unterschreiten der 95%-Grenze auf bis zu 92,5 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu. Diese neue Spielregel wird für alle Mietverhältnisse schlagend, die nach dem 31. August 2012 beginnen. Ausgenommen sind jene Vermieter, die das Gebäude vor dem 1. September 2012 selbst errichtet haben. Den Nachweis, dass der Mieter die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat leider der Vermieter zu erbringen. Wie muss der Nachweis aussehen? Er kann sich aus einer Bestätigung des Mieters, aus Bestimmungen des Mietvertrages oder aus anderen Unterlagen ergeben. Ob die Bestätigung jährlich neu eingeholt werden muss, ist unklar.



Fiskus: Problematische Rechtsmeinung

Achtung: Aus umsatzsteuerlicher Perspektive sieht das Finanzministerium in jedem Wechsel – ob auf Vermieter- oder Mieterseite – ein neues Miet- oder Pachtverhältnis begründet. Eine äußerst problematische Rechtsansicht, wenn sich, wie häufig der Fall, trotz eines Eigentümerwechsels an den Mietverträgen rein gar nichts ändert – etwa weil jemand zwar das gesamte Gebäude kauft oder erbt, die Verträge mit den Mietern aber nicht anrührt. Auch Umgründungen, bei denen die Unternehmeridentität wechselt, sind schädlich. Haben Sie als Vermieter Ihr Gebäude nicht selbst errichtet, sondern gekauft, sind Sie also von der Neuregelung für alle Miet- und Pachtverhältnisse betroffen, die ab dem 1. September 2012 beginnen – und zwar auch dann, wenn Sie schon vor diesem Stichtag zum Hausbesitzer avancierten!

Beispiel: Frau Emsig kauft 2004 ein Betriebsgebäude. Noch im gleichen Jahr vermietet sie es umsatzsteuerpflichtig an eine Versicherung. 2013 gibt es einen Mieterwechsel – ein Ärztezentrum eröffnet. Emsig darf beim neuen Mietverhältnis nun nicht mehr auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten. Aufgrund der Änderung der umsatzsteuerlichen Verhältnisse muss Frau Emsig Vorsteuern, die sie in der Vergangenheit in Abzug gebracht hat, berichtigen.

Bis zur Klärung der neuen Rechtslage ergibt sich für viele Vermieter also erhebliche Unsicherheit, wenn es um die Umsatzsteuer bei Immobiliengeschäften geht.

Tipp: Beim Kauf einer Liegenschaft empfiehlt sich im Zweifelsfall derzeit jedenfalls ein „Share Deal“ (Erwerb der Eigentümer-Gesellschaft) anstelle eines „Asset-Deals“. Damit können Sie die unangenehmen umsatzsteuerrechtlichen Folgen eines Mieter- oder Vermieterwechsels vermeiden. Achten Sie als Vermieter auch darauf, dass Sie in neuen Mietverträgen Umsatzsteuer-Anpassungsklauseln und Auskunftspflichten vereinbaren.



Ist-Versteuerer: Erst zahlen, dann die Vorsteuer abziehen

Ein Unternehmer, der seine Umsätze erst dann versteuern muss, wenn er sein Entgelt vereinnahmt hat, wird als „Ist-Versteuerer“ bezeichnet. Vor allem Freiberufler – also Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Tierärzte, Hausverwalter oder Unternehmensberater – führen ihre Umsatzsteuer auf diese Weise ab. Sofern ihr Betrieb einen Vorjahresumsatz von EUR 2 Mio. nicht überschreitet, haben die Ist-Versteuerer seit 1. Jänner 2013 neue Regeln hinsichtlich des Vorsteuerabzugs zu beachten: Sie dürfen die Vorsteuer nun erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung geltend machen. Bislang konnte etwa ein Berater, der neue Büromöbel anschaffte, sich die laut Händlerrechnung anfallende Vorsteuer sofort vom Fiskus holen ... auch wenn er erst viel später zahlte. Das geht nun nicht mehr. Die neue Bestimmung zwingt dazu, die firmeneigenen Buchhaltungsprogramme umzustellen.

Hat hingegen ein Ist-Versteuerer (auch Gesellschaften) im Vorjahr – ohne Hilfsgeschäfte – mehr als EUR 2 Mio. Umsatz gemacht, bleibt für ihn alles unverändert. Ausgenommen von der Neuregelung sind zudem Versorgungsunternehmen (Müllabfuhr, Gas, Strom, Wasser, Wärme). Wie bisher dürfen sie den sofortigen Vorsteuerabzug unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes auch weiterhin beanspruchen!

Rechnungen ausstellen: Neue Frist

Seit dem 1. Jänner dieses Jahres gilt weiters: Wenn ein österreichischer Unternehmer in der EU grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, für die in einem anderen Mitgliedstaat die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht (B2B Generalklausel), muss er bis spätestens 15. des Folgemonats eine Rechnung ausstellen. Die gleiche Frist gilt für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen.

Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

- Bei der Rechnungslegung in Fremdwährungen ist der Umrechnungskurs anzugeben.
- Elektronische Rechnungen müssen nicht mehr unbedingt digital signiert sein – die Details regelt eine eigene Verordnung.

Haben Sie noch Fragen? Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen Ihnen gerne beratend zur Seite!

Weitere wesentliche Änderungen im Überblick

Grunderwerbsteuer: Einheitswert als

Basis verfassungswidrig

Schenken und Vererben von Grundstücken wird möglicherweise bald erheblich teurer. Denn laut Verfassungsgerichtshof stellt der (dreifache) Einheitswert keine taugliche Grundlage für die Steuerberechnung dar. Stattdessen könnte der Verkehrswert kommen. Das jetzige Gesetz muss jedenfalls bis spätestens 31. Mai 2014 geändert werden. Planen Sie ein Grundstück unentgeltlich zu übertragen? Dann handeln Sie bald!

Pendlerförderung: Jahreskarte steuerfrei

Der Fiskus gewährt Pendlern Steuerbegünstigungen – und das sogar rückwirkend mit 1. Jänner 2013. Ein besonderes „Zuckerl“ gibt's für Arbeitnehmer, denen der Dienstgeber das Jahresticket zahlt. Das ist für sie ab sofort auch dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn ihnen – wie Wienern in Wien – gar keine Pendlerpauschale zusteht.

Liechtenstein: Steuerabkommen

Kaum ist der Steuerpakt mit der Schweiz in Kraft getreten, hat Wien eine ganz ähnliche Vereinbarung mit Vaduz unterzeichnet. Sie soll ab 1. Jänner 2014 gelten und zielt vor allem auf liechtensteinische Stiftungen mit Österreich-Bezug ab. Es gibt einige interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Sprechen Sie mit den CONSULTATIO-ExpertInnen!

„Reichensteuer“: In Kraft getreten

Die „befristete Solidarabgabe“ für Spitzenverdiener, 2013 erstmals fällig, wird zumindest bis 2016 eingehoben: Dienstnehmer sehen ihre sonstigen Bezüge (also das 13. und 14. Gehalt) höher besteuert, wenn sie über EUR 13.000,- im Monat verdienen. Selbstständige müssen Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag hinnehmen.

Immobilienwertsteuer: Selbstberechnung

Neue Pflichten für Parteienvertreter (Notare und Rechtsanwälte), die bei Grundstücksverkäufen für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sorgen: Sie müssen seit Anfang 2013 auch die Immobilienwertsteuer berechnen, der Finanzbehörde melden und entrichten.

Forschungsprämie: Details veröffentlicht

Unternehmen können für ihre Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung eine 10%ige steuerfreie Forschungsprämie beantragen. Seit 2012 ist dafür jedoch ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FGG) notwendig. Eine kürzlich erlassene Forschungsprämienverordnung der Finanzministerin präzisiert jetzt die Details (BGBl II Nr. 515/2012).

Gastgewerbe: Neue Pauschalierung

Für Gastgewerbebetriebe mit Jahresumsätzen bis EUR 255.000,- gilt nun eine neue Pauschalierungsverordnung.

Details zu diesen und weiteren wesentlichen Änderungen finden Sie auf der CONSULTATIO-Website: www.consultatio.com



Mag. Werner GÖLLNER

Ministerrat segnet Maßnahmenbündel für den Arbeitsmarkt ab Die Bildungsteilzeit kommt

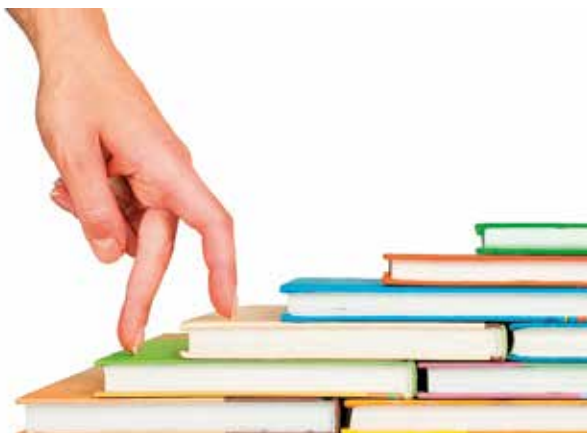
Ende Jänner hat die Bundesregierung das Fachkräftepaket 2013 beschlossen. Es bringt eine Alternative zur Bildungskarenz und Erleichterungen für ausländische Schlüsselarbeitskräfte. Von einem neuen Stipendium profitiert, wer sich für die Pflege oder bestimmte Mangelberufe ausbilden lässt.

Viele Arbeitnehmer konnten bisher nicht in Bildungskarenz gehen, verweigerte ihnen doch der Dienstgeber die nötige Zustimmung. Ihn kommt das vorübergehende vollständige Ausscheiden eines Dienstnehmers teuer zu stehen – schließlich ist ein Ersatz zu finden und einzuschulen.

Die Regierung will mit einer Bildungsteilzeit ab 1. Juli 2013 Abhilfe schaffen. Sie macht es möglich, sich weiterzubilden und gleichzeitig beim Arbeitgeber in Teilzeit beschäftigt zu bleiben. Der Arbeitnehmer hat allerdings auch auf die neue Variante keinen Rechtsanspruch – es braucht eine einvernehmliche, schriftlich festgelegte Vereinbarung mit dem Chef.

Wie kann nun die neue Bildungsteilzeit aussehen? Die individuelle Normalarbeitszeit lässt sich zu Bildungszwecken um mindestens 25 %, maximal aber 50 % herabsetzen. Der Dienstnehmer muss zumindest noch zehn Wochenstunden arbeiten, zudem darf das Gehalt nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen. Genau festgelegt ist auch, wie viel Zeit der Weiterbildung zu widmen ist: nämlich ebenfalls mindestens zehn Wochenstunden.

Vom AMS erhält der Arbeitnehmer ein Teilzeit-Weiterbildungsgeld: Bei halbiertes Arbeitszeit sind das maximal EUR 456,-, bei einer Verkürzung um ein Viertel maximal EUR 228,-. Die Dauer der Bil-



dungsteilzeit ist frei zu wählen und kann zwischen vier Monaten und zwei Jahren betragen. Wer in der Bildungskarenz/-teilzeit studiert, muss künftig nach einem Semester einen Leistungsnachweis erbringen, sonst gibt's kein Weiterbildungsgeld mehr! Nachzuweisen sind in der Bildungskarenz acht ECTS-Punkte (vier Semesterwochenstunden), in der Bildungsteilzeit vier ECTS-Punkte oder zwei Semesterwochenstunden. In Bildungskarenz kann künftig nur mehr gehen, wer davor zumindest sechs Monate in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gewesen ist; bei Saisonbetrieben reichen drei Monate.

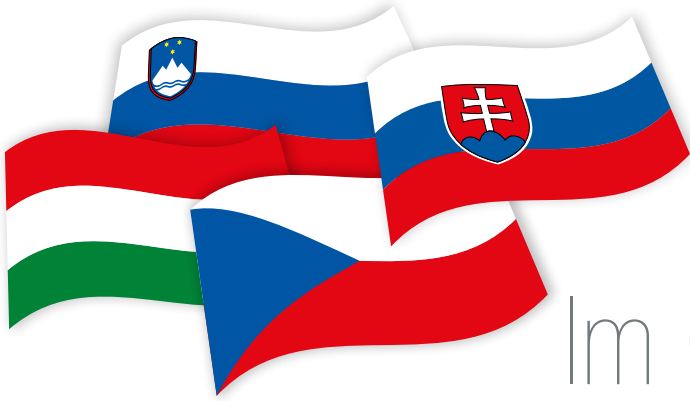
Geändert: Ausländerbeschäftigungsgesetz

Schlüsselarbeitskräfte aus einem Drittstaat haben es bald leichter: Ihr künftiger Arbeitgeber darf für sie ab Juli 2013 die Rot-Weiß-Rot-Karte auch bei der zuständigen inländischen Behörde beantragen. Bislang musste die Schlüsselkraft im Ausland selbst zur österreichischen Vertretung pilgern. Diese Maßnahme soll die Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen.

Neu: Fachkräftestipendium

Wenn sich gering oder mittel qualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitslose zu Fachkräften in Mangelberufen oder in der Pflege ausbilden lassen, honoriert das der Staat künftig mit einem speziellen Stipendium. Gewährt wird die Förderung für Vollzeitausbildungen, die nicht berufsbegleitend absolviert werden können. Wer sie in Anspruch nehmen will, muss sich aber die Zustimmung des Arbeitmarktservice holen. Das AMS legt in einer Richtlinie auch fest, was als „Mangelberuf“ und arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Qualifikation zu gelten hat.

Das Stipendium wird für die Dauer der Ausbildung, maximal aber drei Jahre lang gewährt. Wer es bezieht, ist voll pensions- und krankenversichert und darf bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen. Die Höhe der Zuwendung ist an der Ausgleichzulage bemessen, und die beträgt heuer EUR 795,-.



Steuer-Update CEE

Im Osten viel Neues

Nicht nur in Österreich jagt eine Steuerreform die nächste. Auch unsere südosteuropäischen Nachbarn müssen sich ständig neuen Steuervorschriften anpassen. Lesen Sie, was sich an den nationalen Abgabengesetzen Tschechiens, Ungarns, Sloweniens und der Slowakei zuletzt geändert hat. Die Geschäftsführer unserer dortigen CONSULTATIO-Standorte haben die „Highlights“ für Sie zusammengefasst.

Slowenien

Investoren können sich über gute Nachrichten aus Ljubljana freuen. Die Regierung versucht, die lahrende Wirtschaft mit Steueranreizen anzukurbeln: Die Körperschaftsteuer – 2013 liegt sie bei 17 % – sinkt bis 2015 jährlich um 1 %, der „normale“ Investitionsfreibetrag steigt von 30 % auf 40 %. Ausgaben für Forschung und Entwicklung werden mit einem Investitionsfreibetrag von 100 % (!) gefördert. Kleine Gesellschaften mit einem Umsatz von bis zu EUR 50.000,- haben jetzt die Option, ihre Ausgaben mit 70 % der Einnahmen zu pauschalieren. Jeweils bis 31. März muss ein Unternehmen entscheiden, ob es von der Pauschalierung Gebrauch machen will. Einen Wermutstropfen hat die Wirtschaft freilich zu schlucken: Verluste aus Vorjahren lassen sich nur mehr mit bis zu 50 % des Gewinnes aus dem laufenden Jahr geltend machen.



Geschäftsführerin
Maja Barišič
Telefon: +386 1 542 37 01
E-mail: maja@consultatio.si

Slowakei

Die slowakische Flat Tax von 19 % ist Geschichte! Denn mit 2013 hat sich der Einkommensteuersatz geändert. Er liegt jetzt ab einem Einkommen von monatlich EUR 2.867,- (bzw. EUR 34.400,- pro Jahr) bei 25 %. Auch der Körperschaftsteuersatz wurde von 19 % auf

23 % erhöht. Eine (Quellen-)Steuer auf Dividenden gibt's weiterhin nicht. Passen Sie auf, wenn Sie Waren oder Dienstleistungen bar bezahlen! Ist der Kaufpreis höher als EUR 1.000,-, berechtigt seit 1. Jänner 2013 ein Kassabon nicht mehr zum Vorsteuerabzug. Weisen Sie daher darauf hin, dass Sie Unternehmer sind, und verlangen Sie eine ordentliche Rechnung. Ebenfalls brandneu: Seit Jahresanfang sind Barzahlungen von mehr als EUR 5.000,- zwischen Unternehmen und von mehr als EUR 15.000,- zwischen Privatpersonen bei hoher Strafe verboten.



Geschäftsführer Ján Polóny
Telefon: +421 918 383 942
E-Mail:
jan.polony@consultatio.sk

Tschechien

Prag hat mit Jahresanfang die Mehrwertsteuer um einen Prozent erhöht. Die neuen Steuersätze betragen 15 % bzw. 21 %. Gleichzeitig trat eine „Reichensteuer“ in Kraft: Wer mehr als EUR 4.000,- im Monat verdient, muss einen „Solidaritätsbeitrag“ von zusätzlichen 7 % abliefern. Außerdem entfällt in der Krankenversicherung die Höchstbeitragsgrundlage.



Geschäftsführerin
Jitka Kosikova
Telefon : +420 205 226 400
E-Mail: info@consultatio.cz



Ungarn

Bei den Magyaren gibt es größere Änderungen in Sachen Umsatzsteuer. So muss eine „inländische zusammenfassende Meldung über Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen“ erstellt werden, wenn die Summe der Umsatzsteuer pro Kunde und Monat HUF 2.000.000,- (rund EUR 7.000,-) übersteigt.

Nimmt ein Unternehmer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Instandhaltung von Pkw in Anspruch, darf er seit heuer die Vorsteuer zu 50 % (bisher 0 %) geltend machen. Für die Anschaffungskosten von Pkw gilt dies nicht. Budapest hebt zudem seit 1. Jänner 2013 bei Überweisungen, Bareinzahlungen und Barbehebungen sowie bei allen Kreditkarten-, Bankkarten- und Scheckgeschäften eine „Transaktionssteuer“ von 0,2 % bzw 0,3 % ein. Es gibt allerdings eine Obergrenze: Mehr als HUF 6.000,- Steuer (das sind etwa EUR 20,-) werden pro Transaktion nicht fällig.



Ansprechperson:
Krisztina Gubicza
Telefon: +361 391 41 72
E-Mail: k.gubicza@consultatiobp.hu

INTERN



„Wir sind“ Zivildienstler des Jahres!

Seit einem Jahr ist er im Team der CONSULTATIO und prüft als Revisionsassistent Bücher. Zuvor absolvierte Lukas Kraus im Pflegeheim Poysdorf noch seinen Zivildienst – mit viel Einsatz und hoher sozialer Kompetenz. Das brachte dem jungen Niederösterreicher nun eine außergewöhnliche Ehrung ein: Innenministerin Johanna Mikl-Leitner und Staatssekretär

Sebastian Kurz zeichneten Lukas Kraus als Zivildienstler des Jahres 2012 aus. „Ich habe versucht, meinen Zivildienst sinnvoll zu nutzen und den Bewohnern eine Freude zu machen. Besonders das von mir organisierte gemeinsame Kuchenbacken haben sie geliebt“, erzählt der 22-Jährige. Wir sind stolz auf Lukas Kraus und gratulieren ihm zu dieser Auszeichnung!

Slowakische „Tochter“ rückt ins Zentrum

Die CONSULTATIO ist bereits seit 20 Jahren auch in der Slowakei präsent. Jetzt hat unsere Tochtergesellschaft neue Büros: „Wir haben uns dazu entschieden, in der Innenstadt von Bratislava umzuziehen“, so Geschäftsführer Ján Polóny, der neben Slowakisch auch fließend Deutsch und Englisch spricht. „Es gibt einen einladenden Empfangsraum und genügend Garagen-Parkplätze. Wir freuen uns über Ihren Besuch in der 29. Augusta-Straße 36/c. Kontaktieren Sie uns, falls Sie Fragen haben!“ Telefon: +421 918 383 942, E-Mail: jan.polony@consultatio.sk



Werden Sie Nachbar der CONSULTATIO

Neue, moderne Büroflächen finden Sie auch in Wien: Im CONSULTATIO-Haus sind noch insgesamt 160 Quadratmeter frei. Haben Sie Interesse, ins Herz des 21. Bezirks zu ziehen und unser Nachbar zu werden? Oder haben Sie Geschäftspartner, die einen neuen Standort suchen? Dann melden Sie sich bitte unter: +43 1 27775-0.



Die Hacker kommen . . .

. . . am 17. April 2013 in die CONSULTATIO. Wie einfach ein Unternehmen durch Schwachstellen in der IT angegriffen werden kann, beweisen die IT-Experten Gerd Brunner und Benjamin Böck. In Live-Hacking-Szenarien wird gezeigt, wie man in Sekunden auf hochsensible Daten zugreifen kann. Wenn Sie wissen wollen, was das Management für die IT-Security tun kann



und tun muss, dann seien Sie dabei:

Wann: Mittwoch, 17. April 2013, 18 Uhr

(Come together 17.30 Uhr)

Wo: CONSULTATIO, Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien

Anmeldung: bis 10. April per E-Mail unter anmeldung@

consultatio.at bzw. telefonisch unter +43 1 27775-282

Sie können diese Veranstaltung gerne auch anderen Interessierten weiterempfehlen.



CONSULTATIO Steuernuss

Gold-Marie führt mit großem Erfolg die Geschäfte eines österreichweit tätigen Inkassounternehmens. Im Dezember des Vorjahres strukturiert sie in Wien kräftig um: Der Großteil der Außenstellen wird geschlossen, der operative Betrieb an einem zentralen Standort zusammengelegt. Weil die Übersiedlung turbulent verläuft, vergisst Gold-Marie Mitte Dezember doch glatt auf die Umsatzsteuer. Der Fehler fällt ihr erst auf, als sie die Jahreserklärung erstellt. Ihr Steuerberater rät Gold-Marie dazu, umgehend eine Selbstanzeige zu erstatten.

Bis wann muss Gold-Marie nun dem Finanzamt die geschuldete Umsatzsteuer nachzahlen, um die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht zu verlieren?

- sofort bei Erstattung der Selbstanzeige
- 1 Monat nach Erstattung der Selbstanzeige
- 1 Monat nach Zustellung des Umsatzsteuerbescheides

CONSULTATIO-Gewinnspiel:

Schicken Sie Ihre Lösung bitte unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse per E-Mail an steuernuss@consultatio.at.

Die ersten drei richtigen Einsendungen bekommen einen massiven CONSULTATIO-Nussknacker.

Die Lösung finden Sie ab 29. März 2013 unter www.consultatio.at.

Herzliche Gratulation an die Gewinner der vorherigen Ausgabe!